



SCHNEISINGEN

Friedhof- und Bestattungsreglement



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom:
Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom:
Inkrafttreten per:

29. November 2002
27. November 2020
1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement

	<u>Seite</u>
I. Grundsatz	1
II. Allgemeine Bestattungsvorschriften	1
III. Grabstätten	3
1. Allgemeine Vorschriften	3
2. Reihengräber	4
<u>3. Urnengräber mit Bodenplatte</u>	<u>4</u>
4 3. Gemeinschaftsgrab	4
<u>5. Historischer Friedhof</u>	<u>4</u>
4 6. Grabmäler	4
5 7. Grabeinfassungen	6
6 8. Grabbepflanzungen	6
IV. Haftung, Strafbestimmungen	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Reglementsanhang

A. Gebühren und Kosten	9
B. Grabmäler	10
1. Reihengräber Erdbestattung	10
2. Reihengräber Urnenbestattung	11
<u>3. Urnengräber mit Bodenplatte</u>	<u>11</u>

I. Grundsatz

Art. 1

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 12

Grundlagen

~~Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.~~
Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhof- und Bestattungsreglement.

Art. 32

Aufsicht,
~~Kommission~~

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. ~~Er kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.~~

Art. 43

Vollzug

Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können ~~das die Zivilstandsamt-Gemeindeverwaltung~~ (Administratives), die Bauverwaltung und der Werkdienst und der Friedhofwart beauftragt werden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Art. 5

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert zwei Tagen zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder nahestehenden Personen, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, zu erfolgen.

~~Art. 4~~Art. 6

Bestattungszeit

Bestattungen sind ~~an allen Werktagen~~ von Montag bis Freitag (ausgenommen örtliche Feiertage) zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung vom Zivilstandsamt zusammen mit den Angehörigen - und vom dem zuständigen Pfarramt mit den Angehörigen vereinbart. Bei einer Beisetzung am Samstag wird eine Gebühr gemäss Anhang 'Gebühren und Kosten' in Rechnung gestellt. Die Ausnahmegewilligung wird durch die Gemeindekanzlei erteilt.

Art. 57

Einsargen,
Transport

Das Einsargen des Leichnams, der Transport zwischen Sterbeort und Friedhof bzw. Krematorium erfolgt durch das beauftragte Unternehmen.

Art. 58

Aufbahrung

Ein Aufbahrungsraum steht den Angehörigen, in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, zur Verfügung.

Art. 59

Bestattungsort,
Berechtigung,
Ausnahmen

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Über die Bestattung anderer Personen entscheidet der Gemeindeammann.

Art. 610

Bestattungsart

~~Der Entscheid über die~~ Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung, Reihen-, Platten- oder Gemeinschaftsgrab) richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche Urne im Gemeinschaftsgrab.

Art. 7

Bestattungs-ord-
nung

~~Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat, im Einverständnis mit dem Pfarramt, festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.~~

Art. 611

Nichtkirchliche Be-
stattungen

Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, ist es den Landeskirchen freigestellt, die Beisetzung abzuhalten.

Art. 612

Ablauf Beisetzung

Zuerst findet die Bestattung oder Beisetzung auf dem Friedhof statt und anschliessend die Abdankungsfeier.

Art. ~~8~~13

Erdbestattung,
Transport,
Aufbahrung

Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

Art. 914

Urnenbestattung,
Urnenbeisetzung

Die Kremationszeit wird ~~vom Zivilstandsamt~~von der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen oder von einem Bestattungsinstitut abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufzubewahren.

Art. 159

Bestattungs-kos-
ten,
Leistungen der
Gemeinde,
Rückerstattung
bei Kremation

Die Gemeinde Schneisingen übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung von Einwohnern:

- a) Die Transportkosten innerhalb der Schweiz zum Friedhof oder Krematorium; darüber hinausgehende Transportkosten haben die Angehörigen zu übernehmen;
- b) das Grabgeläute;
- c) die Aufbahrung im Friedhofgebäude;
- d) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne (die Leichenträger sind von den Angehörigen zu bestimmen);
- e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes;
- ~~f) die Nummerierung des Grabes;~~
- ~~g) f)~~ die immergrüne Bepflanzung hinter den Grabsteinen;
- g) die Trittplatten zwischen den Reihengräbern.
- h) Die Bepflanzung bei den Urnengräbern mit Bodenplatte

Art. 196

Kostentragung bei
Mittellosigkeit

Die Bestattungs- und Kremationskosten, die gemäss Gebührenordnung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Erbinnen und Erben ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der in der Gebührenordnung auferlegten Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Schneisingen. Diese übernimmt die nicht gedeckten Kosten, falls die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hatte.

Art. ~~11~~17

Gräber-
verzeichnis

~~Das Zivilstandsamt~~Die Gemeindeverwaltung und ~~der Friedhofwart~~der Werkdienst führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

Art. ~~12~~18

Allgemeines Ver-
halten

Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist untersagt. Im Friedhofareal besteht Fahrverbot. Den Anordnungen des ~~Friedhofwarte~~Werkdienstes ist Folge zu leisten.

III. Grabstätten

1. Allgemeine Vorschriften

Art. ~~13~~19

Möglichkeiten der
Beisetzung
(unentgeltlich)

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Gemeinschaftsgrab (Urnen-~~und Aschen~~beisetzungen)
- d) Urnengräber mit Bodenplatte
- e) Kindergräber bis 7. Altersjahr für Erd- und Urnenbeisetzungen

Art. ~~14~~20

Zusätzliche
Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von maximal drei Aschenurnen auch im Reihengrab und zwei im Urnengrab mit Bodenplatte eines verstorbenen Angehörigen erfolgen, sofern die verbleibende Grabesruhe noch mind. fünf Jahre dauert. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. ~~15~~

Aschenbei-
setzung

~~Bei Bestattungen gemäss Art. 13 Buchstaben b und c und d sowie Art. 14 kann die Asche auch ohne Gefäss beigesetzt werden.~~

Art. ~~16~~21

Ruhezeit

Die Ruhezeit aller Grabstätten beträgt mindestens ~~25~~20 Jahre.

Aufhebung der
Grabfelder

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen. Müssen Grabmäler nach Fristablauf durch die Gemeinde entfernt werden, gehen die Kosten für das Abräumen zulasten der Angehörigen.

Art. ~~17~~22

Zuweisung der
Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch ~~den Gemeinderat~~ die Gemeindeverwaltung zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

2. Reihengräber

Art. ~~18~~23

Grabmasse

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<u>Grabart</u>	<u>Länge (m)</u>	<u>Breite (m)</u>	<u>Tiefe (m)</u>
Erdgräber	1.80	1.00	1.80
Urnengräber	1.40	0.80	0.80
<u>Urnengräber mit Bodenplatte</u>	<u>1.00</u>	<u>0.60</u>	<u>0.80</u>
<u>Kindergräber (bis 7. Altersjahr)</u>	<u>1.20</u>	<u>1.00</u>	<u>1.50/0.80</u>

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm.

3. Gemeinschaftsgrab

Art. ~~19~~24

Erscheinungs-
bild

Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnahe gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsplatz.

Art. ~~20~~25

Beisetzung

Die Urne oder Asche wird an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierungen. Der Name kann auf ~~den~~ Stein-
stellen eingemeisselt und wenn diese voll sind auf Messingschildern graviert werden, was durch die Gemeinde veranlasst wird.

Art. ~~21~~26

Blumenschmuck

Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Später ist auf das Hinstellen von Erinnerungsgegenständen und Blumenschmuck völlig zu verzichten. Der Friedhofwart-Werkdienst ist be-
fugt, Blumen und Pflanzen nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beiset-
zung vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen und auf einen dafür vorgesehe-
nen Platz zu bringen. Nachdem auf dem Gemeinschaftsgrab die Stelenin-
schrift vorgenommen bzw. das Messingschild angebracht ist, werden die
Holzkreuze abgeräumt.

Bei der Wahl eines Gemeinschaftsgrabes wird bewusst auf ein individuelles Grab, einen Grabstein und Blumenschmuck verzichtet.

4. Urnengräber mit Bodenplatte

Art. 1927

Allgemeines In den Urnengräbern mit Bodenplatte kann eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Ruhefrist wird durch eine nachträgliche Beisetzung nicht verlängert.

Art. 2028

Grabzeichen Die einheitlich beschriftete Bodenplatte (36 cm x 36 cm) wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Schrift und Steinvariante werden von der Gemeinde festgelegt. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen weiter verrechnet.

Art. 2129

Bepflanzung Die Grabfläche wird von der Gemeinde mit einem Bodendecker bepflanzt. Auf der Bodenplatte dürfen keine Gegenstände (wie z. B. Vasen, Schalen, Adventsschmuck, Kerzen, etc.) aufgestellt werden. Vor der Bodenplatte auf einer vorgesehenen Fläche dürfen Gegenstände äusserst zurückhaltend platziert werden. Eine Bepflanzung ist nicht erlaubt und wird sofort entfernt. Der Werkdienst kann verblühte Arrangements wegräumen.

Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Der Werkdienst ist befugt, diese nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen

3. Historischer Friedhof

Art. 30

Historischer Friedhof

Grabsteine sind oft kleine Kunstwerke und Zeitzeugen.

Mit dem historischen Grabfeld (Feld E1, Reihe 1 bis 3, Beisetzungen 1988 bis 1993) sollen die erwähnten Grabsteine erhalten, nicht abgeräumt und somit der Nachwelt erhalten bleiben.

4. Grabmäler

Art. 2231

Grabkreuz

Bis zur Errichtung eines Grabmals resp. Namensinschrift (Gemeinschaftsgrab) erhält jede Grabstätte ein beschriftetes einheitliches Holzkreuz. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf das Kreuz verzichtet werden.

Bewilligungs-
pflicht

Art. ~~23~~32

Die Aufstellung der Grabmäler auf normalen Reihengräbern bedarf **kei-
ner** Bewilligung. Es wird jedoch auf den Anhang verwiesen. Der Gemein-
derat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes
entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen
lassen.

Material

Art. ~~24~~33

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz,
Schmiedeeisen oder Bronze. Von den Natursteinen eignen sich beson-
ders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Ser-
pentine.

Form und
Gestaltung

Art. ~~25~~34

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und klar sein. Ausge-
prägte Geraden, Dreiecke oder Kreisbogen sind erwünscht. Besonderes
Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenver-
hältnissen zu. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein
und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Seitlich auf dem Grabmal
kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung
von Namensplaketten ist nicht gestattet. Sittenwidrige und ehrverlet-
zende Beschriftungen werden auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Grösse,
Platzierung

Art. ~~26~~35

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der
Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Aufstellung der
Grabmäler

Art. ~~27~~36

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung,
~~wobei jedoch das nachfolgende~~
~~Grab belegt sein soll.~~
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- Urnengräber mit Bodenplatte: Gravur und Verlegung der Boden-
platte wird durch die Gemeinde veranlasst.

Alle Grabmäler (mit Ausnahme der Bodenplatten) müssen auf eine Be-
tonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Art. ~~28~~37

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (siehe Art. 34). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

5. Grabeinfassungen

Art. ~~29~~38

Art der
Einfassung

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet. Die einheitliche Begrünung hinter den Grabsteinen darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Zwischen den Reihengräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

6. Grabbepflanzungen

Art. ~~30~~39

Individuelle
Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofwart-Werkdienst ausgeführt.

Das Belegen mit Steinen kann höchstens für die Hälfte der Grabfläche akzeptiert werden. Fremdländische und glänzende Kunststeine sind zu vermeiden.

Lose Dekorationsgegenstände aus verschiedensten Materialien, wie beispielsweise Figuren, Laternen usw. sind auf Erwachsenengräber äusserst zurückhaltend zu verwenden.

Art. ~~31~~40

Vernachlässigung
des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofwart-Werkdienst eine immergrüne Bepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. ~~32~~41

Abfälle,
leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofwart-Werkdienst ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

	Art. 33 <u>42</u>
Haftung	Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränze oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.
	Art. 34 <u>43</u>
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofwart <u>Werkdienst</u> oder dem <u>der Gemeinderat Gemeindeverwaltung</u> zu melden.
	Art. 35 <u>44</u>
Strafbestimmungen	Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 36 <u>45</u>
Reglementsänderungen	Für Reglementsänderungen ist zuständig: – Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt; – der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen.
	Art. 37 <u>46</u>
Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften	Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2003 <u>1. Januar 2021</u> in Kraft. Dadurch werden alle früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben. <u>In der Übergangsfrist wird eine Grabesruhe von 22 Jahren sichergestellt.</u>

Gemeinderat Schneisingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner

Beat Rohner

Anhang

zum Friedhof- und

Bestattungsreglement

ANHANG

A. Gebühren und Kosten

A. Bestattungen:

1. unentgeltliche:

Für Gemeinde-Einwohner ~~und sonstige Berechtigte~~ übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Art. 10 des Reglementes.

2. gegen Entgelt:

~~**Gemeinschaftsgrab:**~~

~~Namensinschrift (nicht zwingend) auf Steinstele (beides nicht zwingend).
Der Auftrag zur Namensinschrift wird durch die Gemeinde erteilt.~~

~~**Gebühr für die Benützung eines Grabes für Auswärtige inkl. Bestattungskosten:**~~

Reihengrab für	Reihengrab	Gemeinschafts-
Erdbestattung	für Urnen	grab
Fr. 500.-	Fr. 400.-	Fr. 300.- + Kosten Namens-
		inschrift (nicht zwingend)

~~Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.~~

~~**3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle:**~~

~~Auswärtige entrichten für die Benützung der Leichenhalle eine Gebühr von Fr. CHF 200.-~~

Erdbestattungsgrab

<u>Kosten in CHF</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Aufbahrung Leichenhalle</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 200</u>
<u>Grabplatzgebühr</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 550</u>
<u>Beisetzungskosten</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 1100</u>
<u>Gebühr Beisetzung Samstag</u>	<u>CHF 400</u>	<u>CHF 400</u>
<u>Bestattungsanzeige</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabkreuz</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabstein</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabumrandung / -abschluss</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Allgemeiner Unterhalt</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Individuelle Pflanzfläche</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>

Urnenbestattungsgrab (eigenes Grab)

<u>Kosten in CHF</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Grabplatzgebühr</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 450</u>
<u>Beisetzungskosten</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 550</u>
<u>Gebühr Beisetzung Samstag</u>	<u>CHF 400</u>	<u>CHF 400</u>
<u>Kremationskosten</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Bestattungsanzeige</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabkreuz</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabstein</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabumrandung / -abschluss</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Allgemeiner Unterhalt</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Individuelle Pflanzfläche</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>

Urnenbestattungsgrab (in bestehendes Grab)

<u>Kosten in CHF</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Grabplatzgebühr</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 0</u>
<u>Beisetzungskosten</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 550</u>
<u>Gebühr Beisetzung Samstag</u>	<u>CHF 400</u>	<u>CHF 400</u>
<u>Kremationskosten</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Bestattungsanzeige</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabkreuz</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabstein</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabumrandung / -abschluss</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Allgemeiner Unterhalt</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Individuelle Pflanzfläche</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>

Urnengrab mit Bodenplatte

<u>Kosten in CHF</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Grabplatzgebühr</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 450</u>
<u>Bodenplatte</u>	<u>CHF 500</u>	<u>CHF 500</u>
<u>Beisetzungskosten</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 550</u>
<u>Gebühr Beisetzung Samstag</u>	<u>CHF 400</u>	<u>CHF 400</u>
<u>Kremationskosten</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Bestattungsanzeige</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabkreuz</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Gravur</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabumrandung / -abschluss</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>
<u>Allgemeiner Unterhalt</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>

Gemeinschaftsgrab

<u>Kosten in CHF</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Grabplatzgebühr</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 330</u>
<u>Beisetzungskosten</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>CHF 440</u>
<u>Gebühr Beisetzung Samstag</u>	<u>CHF 400</u>	<u>CHF 400</u>
<u>Kremationskosten</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Bestattungsanzeige</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Grabkreuz</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Gravur / Messingschild</u>	<u>Angehörige</u>	<u>Angehörige</u>
<u>Allgemeiner Unterhalt</u>	<u>Kostenlos</u>	<u>In Beisetzungskosten enthalten</u>

Teuerungsindexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahrs durch den Gemeinderat angepasst werden.

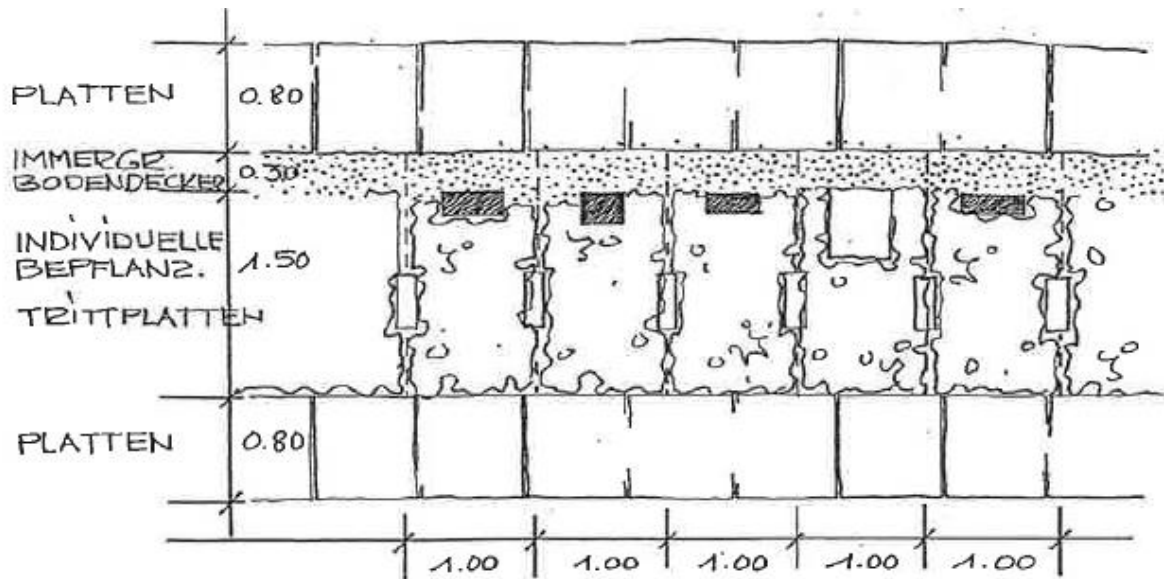
B. Grabräumungen

Der effektive Aufwand wird weiterverrechnet.

BC. Grabmäler (Art. 18-23 - 2837) und Grabgestaltung (Art. 29-38 - 3241)

1. Reihengräber Erdbestattung

Detail Grabgestaltung:

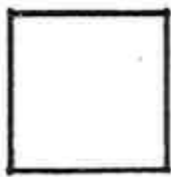


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:	Maximale Höhe:	90 cm
	Minimalste Höhe:	80 cm
	Maximale Breite:	50 cm
	Minimalste Stärke:	12 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:



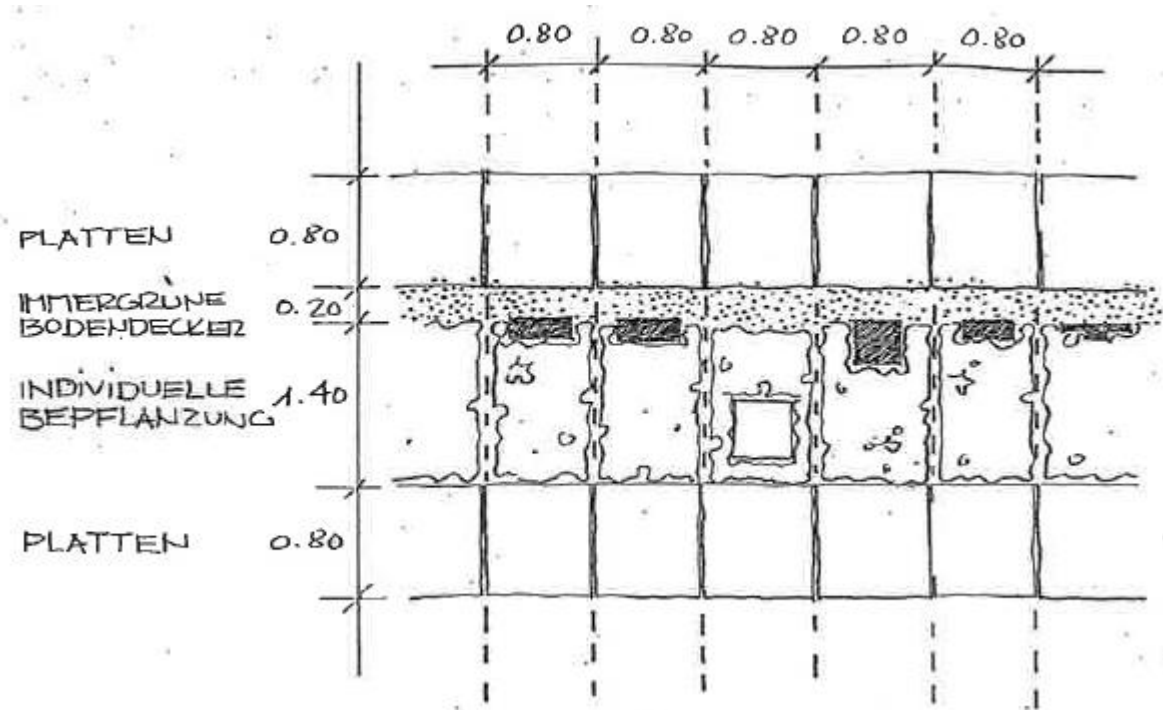
50/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 6 cm

2. Reihengräber Urnenbestattung

Detail Grabgestaltung:



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:	Maximale Höhe:	80 cm
	Minimalste Höhe:	60 cm
	Maximale Breite:	45 cm
	Minimalste Stärke:	10 cm

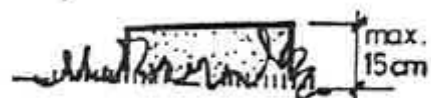
Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten:

40/40

cm



max. Gefälle der Grabplatte 5%

max. Gefälle der Grabplatte 5%

Stärke mind. 6 cm

3. Urnengrab mit Bodenplatte

Detail Grabgestaltung:

